

Erläuterungen

Beachten Sie bitte:

1. Wenn Einkünfte aus Kapitalvermögen **freiwillig zum Steuertarif** versteuert werden sollen, bedarf es der Ausübung der **Regelbesteuerungsoption**. Diese ist im Formular E 1 im Punkt 8.1. auszuüben. Die Beurteilung, ob die Regelbesteuerung für Sie günstiger ist, wird nicht von Amts wegen wahrgenommen (kein automatischer Günstigkeitsvergleich).
2. Einkünfte aus Kapitalvermögen sind nur dann einzutragen, wenn sie insgesamt **22 Euro übersteigen** (Freigrenze). Diese Freigrenze gilt auch für endbesteuerungsfähige inländische Kapitalerträge und ausländische Kapitalerträge, die mit einem besonderen Steuersatz besteuert werden können.
3. Sowohl von der Kapitalertragsteuer als auch von der Einkommensteuer **befreit** und daher nicht einzutragen sind:
 - Gewinnanteile aus jungen Aktien, die sonderausgabenbegünstigt angeschafft wurden, für die Zeit der Hinterlegung,
 - Erträge aus Wohnsparaktien (Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechte zur Förderung des Wohnbaus) bis zu einer Ausschüttung von 4% des Nennbetrages für die Zeit der Hinterlegung.
4. Für die Anrechnung (Erstattung) von Kapitalertragsteuer von Ausschüttungen von begünstigten **Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften** (§ 27 Abs. 7) verwenden Sie bitte die Kennzahl **375** im Formular E 1.

1 Hier sind Einkünfte aus Kapitalvermögen einzutragen, die stets nach dem **allgemeinen Steuertarif** zu besteuern und erklärungs-pflichtig sind. Die Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.1 im Formular E 1) betrifft diese Einkünfte nicht. Auf sie ist das Verbot des Abzuges von Werbungskosten (§ 20 Abs. 2) nicht anzuwenden und sie sind nicht in einen Verlustausgleich bei Vorliegen von Substanzverlusten (Punkt 1.3) einzubeziehen.

2 Hier sind Einkünfte einzutragen, auf die der besondere Steuersatz nicht anzuwenden ist und auf die eine im Ausland erhobene Quellensteuer anzurechnen ist. Die Einkünfte der Kennzahlen **856** bzw. **857** sind daher gegebenenfalls um diese Einkünfte zu kürzen.

3 Hier sind jene in- und ausländischen Kapitalerträge zu erfassen, die zwar mit einem besonderen Steuersatz besteuert werden können, aber **nicht** in einen Verlustausgleich bei Vorliegen von Substanzverlusten (Punkt 1.3) einzubeziehen sind (zB Stiftungszuwendungen, Einlagezinsen). Erklärungspflicht besteht für ausländische Einkünfte, für die kein Abzug einer Kapitalertragsteuer erfolgt ist. Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.1 im Formular E 1) sind sämtliche in- und ausländische Einkünfte hier anzuführen. Die auf inländische Einkünfte entfallende Kapitalertragsteuer ist in Kennzahl **899** (Punkt 1.4) zu erfassen. Mit den Einkünften zusammenhängende Werbungskosten dürfen – auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption – nicht abgezogen werden.

4 Im Punkt 1.3 sind Kapitaleinkünfte (laufende Erträge und Substanzgewinne/-verluste) zu erfassen, die in einen **Verlustausgleich einbezogen** werden können (siehe dazu auch Punkt 15). Durch die Erfassung von Substanzverlusten in den Kennzahlen **891/892** und **895/896** üben Sie die Verlustausgleichsoption gemäß § 97 Abs. 2 aus (Verrechnung von Substanzverlusten im Rahmen der Besteuerung mit einem besonderen Steuersatz). Die Verlustausgleichsoption kann auch nur für einzelne Einkünfte ausgeübt werden und muss daher – im Gegensatz zur Regelbesteuerungsoption – nicht alle Einkünfte umfassen. Wird die Regelbesteuerungsoption ausgeübt (Punkt 8.1 im Formular E 1), erfolgt der Verlustausgleich im Rahmen der Besteuerung zum allgemeinen Steuertarif. Die auf inländische Einkünfte entfallende Kapitalertragsteuer ist in Kennzahl **899** (Punkt 1.4) einzutragen. Beachten Sie bitte, dass bei Wahrnehmung der Verlustausgleichsoption nur für einen Teil der Kapitalerträge hier nur diejenige Kapitalertragsteuer erfasst werden darf, die auf Kapitalerträge entfällt, die tatsächlich in den Verlustausgleich einbezogen werden.

Für die in Punkt 1.3 erfassten Einkünfte besteht **Erklärungspflicht** für

- Kapitaleinkünfte ohne KEST-Abzug (insbesondere ausländische Kapitaleinkünfte)

- Kapitaleinkünfte, bei denen der KEST-Abzug auf Grundlage von nach § 93 Abs. 4 pauschal angesetzten Werten oder nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Annahmen gemäß § 93 Abs. 5 vorgenommen wurde.

Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.1 im Formular E 1) müssen hier sämtliche in- und ausländischen Kapitaleinkünfte angeführt werden. Mit den Einkünften zusammenhängende Werbungskosten dürfen – auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption – nicht abgezogen werden.



5 Als inländische Kapitaleinkünfte sind in Kennzahl **862** Kapitalerträge iSd § 93 Abs. 2 anzuführen (Kapitalerträge mit KEST-Abzugsverpflichtung).

6 Als inländische Kapitaleinkünfte sind in den Kennzahlen **981, 864** und **891** Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27 Abs. 3 zu erfassen, für die eine KEST-Abzugsverpflichtung gemäß § 93 Abs. 2 besteht (zB Gewinne/Verluste aus Verkäufen von auf einem inländischen Depot gehaltene Aktien). Weiters sind hier realisierte Wertsteigerungen von Anteilen an inländischen Körperschaften ohne KEST-Abzug anzuführen (insbesondere Gewinne/Verluste aus Verkäufen von GmbH-Anteilen).

7 In den Kennzahlen **981** bzw. **994** sind (inländische bzw. ausländische) positive Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen einzutragen, auf die der besondere Steuersatz von **27,5%** anzuwenden ist. Dies ist der Fall, wenn die Realisierung (Verkauf) ab dem 1.1.2016 erfolgt ist.

8 In den Kennzahlen **864** bzw. **865** sind (inländische bzw. ausländische) positive Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen einzutragen, auf die der besondere Steuersatz von **25%** anzuwenden ist. Dies ist der Fall, wenn die Realisierung (Verkauf) vor dem 1.1.2016 erfolgt ist, der Zufluss des Veräußerungserlöses aber erst 2016 erfolgt ist.

9 In den Kennzahlen **891** bzw. **895** sind (inländische bzw. ausländische) negative Einkünfte (Verluste) aus realisierten Wertsteigerungen einzutragen. Zur Verlustverrechnung siehe auch Anm 15.

10 Als inländische Kapitaleinkünfte sind in den Kennzahlen **982, 893** und **895** Kapitalerträge iSd § 93 Abs. 2 anzuführen (Kapitalerträge mit KEST-Abzugsverpflichtung).

11 In den Kennzahlen **982** bzw. **995** sind (inländische bzw. ausländische) Einkünfte aus verbrieften Derivaten oder nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug einzutragen, auf die der besondere Steuersatz von 27,5% anzuwenden ist. Dies ist der Fall, wenn die Realisierung (Verkauf) ab dem 1.1.2016 erfolgt ist.

12 In den Kennzahlen **893** bzw. **894** sind (inländische bzw. ausländische) Einkünfte aus verbrieften Derivaten oder nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug einzutragen, auf die der besondere Steuersatz von 25% anzuwenden ist. Dies ist der Fall, wenn die Realisierung (Verkauf) vor dem 1.1.2016 erfolgt ist, der Zufluss der Einkünfte aber erst 2016 erfolgt ist.

13 In den Kennzahlen **895** bzw. **896** sind (inländische bzw. ausländische) negative Einkünfte (Verluste) aus verbrieften Derivaten oder nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug einzutragen. Zur Verlustverrechnung siehe auch Anm 15.

14 Als Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds sind Gebilde anzusehen, die § 186 oder § 188 des Investmentfondsgesetzes oder § 40 oder § 42 des Immobilieninvestmentfondsgesetzes unterliegen. Als inländische Kapitaleinkünfte sind in Kennzahl **897** tatsächliche Ausschüttungen, in Kennzahl **936** ausschüttungsgleiche Erträge aus Fondsanteilen zu erfassen, die auf inländischen Depots verwahrt werden und bei denen somit eine inländische auszahlende Stelle für Zwecke des KEST-Abzuges vorliegt. Als ausländische Kapitaleinkünfte sind in Kennzahl **898** tatsächliche Ausschüttungen, in Kennzahl **937** ausschüttungsgleiche Erträge aus Fondsanteilen zu erfassen, die auf ausländischen Depots verwahrt werden und bei denen somit kein KEST-Abzug vorgenommen wird.

15 Durch die Saldierung aller im Punkt 1.3. erfassten in- und ausländischen Kapitaleinkünfte erfolgt der **Verlustausgleich** gemäß § 27 Abs. 8. Die Verlustverrechnung mit Überschüssen erfolgt stets vorrangig mit Überschüssen, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen. Beachten Sie bitte, dass in den Verlustausgleich grundsätzlich nur Substanzgewinne/-verluste einbezogen werden dürfen, bei denen nicht schon bei der depotführenden Stelle (Kreditinstitut) ein Verlustausgleich vorgenommen worden ist. In diesem Fall ist das Kreditinstitut verpflichtet, eine Bestätigung über den durchgeführten Verlustausgleich auszustellen.

Ist der Gesamtsaldo aus in- und ausländischen Kapitaleinkünften **positiv**, wird dieser in die Veranlagung einbezogen und entweder

- unter Anwendung eines besonderen Steuersatzes (Verlustausgleichsoption gemäß § 97 Abs. 2) oder
- bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.1 des Formulars E 1) unter Anwendung des Tarifsteuersatzes

erfasst.

Ist der Gesamtsaldo **negativ**, erfolgt hinsichtlich des negativen Saldos kein Verlustausgleich mit anderen nicht von Punkt 1.3 erfassten Einkünften (§ 27 Abs. 8 Z 4). Ein Verlustvortrag ist nicht zulässig.

16 In Kennzahl **899** ist die Kapitalertragsteuer einzutragen, die auf inländische Kapitaleinkünfte entfällt. In der Veranlagung erfasste Kapitalertragsteuer, die auf betriebliche Kapitalerträge entfällt ist nicht hier, sondern im Formular E 1 einzutragen. Bei Wahrnehmung der Verlustausgleichsoption nur für einen Teil der Kapitalerträge darf hier nur diejenige Kapitalertragsteuer erfasst werden, die auf Kapitalerträge entfällt, die tatsächlich in den Verlustausgleich einbezogen werden.

17 In Kennzahl **942** ist eine **Abgeltungssteuer** nach den Steuerabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein einzutragen. Ebenfalls hier ist eine **Einmalzahlung** nach dem Kapitalabfluss-Meldegesetz einzutragen.

Der Abzug von Quellensteuer auf bei Schweizer oder Liechtensteinischen Banken erzielte Kapitalerträge führt grundsätzlich zur Steuerabgeltung. Soll freiwillig eine Veranlagung erfolgen, sind die betroffenen Einkünfte als ausländische Einkünfte in den vorgesehenen Kennzahlen zu erfassen. Die in Kennzahl **942** einzutragende Abgeltungssteuer wird angerechnet.

Im Unterschied dazu kann die Einmalzahlung nach dem Kapitalabfluss-Meldegesetz nur dann angerechnet werden, wenn damit keine Abgeltungswirkung verbunden ist. Diesfalls wird die Einmalzahlung als freiwillige Zahlung auf die geschuldeten Steuern behandelt.

18 In den Kennzahlen **940, 984, 998, 900** und **901** sind anrechenbare ausländische (Quellen)Steuern anzuführen, die auf private Kapitalerträge entfallen. Ausländische (Quellen)Steuern, die im Ausland erstattet werden können, dürfen nicht eingetragen werden. Anrechenbar sind ausländische (Quellen)Steuern stets nur insoweit, als dem ausländischen Staat auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen ein Quellenbesteuerungsrecht zukommt. Die Anrechnung ist mit der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Steuer begrenzt.

19 EU-Quellensteuer ist von Zinsen einzubehalten, die in einem anderen Staat bezogen wurden, der hinsichtlich dieser Erträge nicht zum Informationsaustausch (Mitteilung an die Steuerverwaltung des Ansässigkeitsstaates des Anlegers/der Anlegerin) verpflichtet ist (betrifft Schweiz, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, San Marino und Andorra). Die EU-Quellensteuer ist auf die Einkommensteuer der in Österreich steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte in voller Höhe anzurechnen.

20 Steht Ihrer Partnerin/Ihrem Partner für das Jahr 2016 der **Alleinverdienerabsetzbetrag** zu, kann im Fall einer Antragsveranlagung inländischer endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge auf Grund der Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.1 im Formular E 1) eine Gutschrift der (gegenüber der Tarifsteuer höheren) Kapitalertragsteuer insoweit erfolgen, als sie den Alleinverdienerabsetzbetrag in der der Partnerin/dem Partner für das Jahr 2016 zustehenden Höhe (siehe dazu Punkt 1 der Ausfüllhilfe E 2 zum Formular E 1) übersteigt. Eine Kapitalertragsteuer in Höhe des Ihrer Partnerin/Ihrem Partner zustehenden Alleinverdienerabsetzbetrages muss jedenfalls getragen werden.

Wurde für den/die Antragsteller/in Familienbeihilfe bezogen und dadurch ein **Kinderabsetzbetrag** vermittelt, wird bei ganzjährigem Familienbeihilfenbezug nur die über 700,80 Euro (das Zwölfwache des monatlichen Kinderabsetzbetrages von 58,40 Euro) hinausgehende Kapitalertragsteuer erstattet.

Zudem hat bei KEST-freien (insbesondere ausländischen) Kapitalerträgen eine verpflichtende Mindestbesteuerung in Höhe des durch den Bezieher der Kapitalerträge vermittelten Alleinverdienerabsetzbetrags oder Kinderabsetzbetrags zu erfolgen.

